

Richtlinien zum Umgang mit Interessenkonflikten im Aufsichtsrat und Vorstand der Die Sparkasse Bremen AG

(im Folgenden „Sparkasse“ genannt)

Stand September 2021

Präambel

Am 29. Dezember 2020 ist das überarbeitete Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB und das Merkblatt zu den Geschäftsleitern gemäß KWG, ZAG und KAGB von der BaFin veröffentlicht worden. Die Merkblätter sehen u.a. vor, dass Kreditinstitute Richtlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten verabschieden.

Zu diesem Zweck wurden die nachfolgenden Richtlinien zur Identifikation von und zum Umgang mit Interessenkonflikten im Vorstand und Aufsichtsrat aufgestellt. Sie dienen der Ermittlung, Bewertung, Steuerung und Minderung tatsächlicher und potentieller Interessenkonflikte zwischen den Interessen der Sparkasse und den Interessen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates, die sich nachteilig auf die Wahrnehmung ihrer Pflichten und Zuständigkeiten auswirken können.

Die Zuständigkeit für die Festlegung und die Überwachung der Umsetzung dieser Regelungen liegt beim Aufsichtsrat.

Begriffsbestimmungen und Festlegungen

1. Interessenkonflikte

Für den Begriff des Interessenkonflikts gibt es keine gesetzliche Definition. Gemäß der Verwaltungspraxis der BaFin sind Interessenkonflikte dann gegeben, wenn persönliche Umstände oder die eigene wirtschaftliche Tätigkeit geeignet sind,

- das Mitglied eines Aufsichtsrates in der Unabhängigkeit seiner Kontroll- und Überwachungsfunktion zu beeinträchtigen bzw.
- das Mitglied des Vorstands in der Unabhängigkeit seiner Tätigkeit und seiner Verpflichtung, zum Wohle des Instituts tätig zu sein, beeinträchtigt.

Dauerhafte, nicht auf zufriedenstellende Weise geminderte Interessenkonflikte stehen der Ausübung des Mandats unter dem Gesichtspunkt der Zuverlässigkeit grundsätzlich entgegen.

Bei nachfolgenden Konstellationen kann nach Auffassung der BaFin ein Interessenkonflikt bestehen:

- Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrates stehen untereinander oder mit einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstands oder Verwaltungsrates oder mit Mitgliedern des Vorstands oder Verwaltungsrates des Mutterunternehmens oder von Tochterunternehmen der Sparkasse in einem Angehörigkeitsverhältnis.
- Ein Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrates, ein naher Angehöriger des Mitglieds oder ein von dem Mitglied geleitetes Unternehmen unterhält Geschäftsbeziehungen zu der Sparkasse oder deren Mutter- oder Tochterunternehmen, aus denen sich eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit ergeben kann. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn das Mitglied, ein naher Angehöriger des Mitglieds oder ein von einem Mitglied geleitetes Unternehmen Kredite, andere Bankgeschäfte, Finanzdienstleistungen oder Versicherungsprodukte für die Sparkasse vermittelt.
- Ein Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrates, oder das Unternehmen, für das es tätig oder an dem es beteiligt ist, ist ausfallgefährdeter Kreditnehmer der Sparkasse.
- Es besteht eine Rechtsstreitigkeit zwischen dem Mitglied oder einem von ihm geleiteten Unternehmen und der Sparkasse oder deren [Mutter- oder] Tochterunternehmen.
- Es bestehen konkurrierende Interessen des Mitgliedes oder eines von ihm geleiteten Unternehmens oder eines nahen Angehörigen gegenüber der Sparkasse oder ihren [Mutter- oder] Tochterunternehmen.
- Zwischen den Interessen aus einem politischen Mandat und den Interessen der Sparkasse entsteht ein derartiges Spannungsverhältnis, dass das Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrates in seiner Unabhängigkeit beeinträchtigt ist.

2. Ausschlussgründe

Ein Mitglied des Vorstands darf nicht gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrates der Sparkasse sein.

Ein Mitglied des Aufsichtsrates darf nicht gleichzeitig

- Mitglied des Vorstandes der selben Sparkasse sein.
- Mitarbeiter der Sparkasse sein, soweit dies nicht gesetzlich, z. B. durch Mitbestimmungsgesetze oder Sparkassengesetze erforderlich ist, oder der Mitarbeiter Mitglied des Betriebs- oder Personalrats ist.
- vertraglich gebundener Vermittler oder anderer Vermittler sein, der in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zur Sparkasse steht.
- ausfallgefährdeter Kreditnehmer der Sparkasse sein.

3. Identifikation und Umgang mit Interessenkonflikten

Der Umgang der Sparkasse mit Interessenkonflikten ist in den nachfolgenden Dokumenten geregelt:

- Deutscher Corporate Governance Kodex (soweit die Sparkasse sich hieran orientiert)
- Grundsätze über den Umgang mit Interessenkonflikten nach § 63 Abs. 2 WpHG,
- MaRisk

4. Informations- und Offenlegungspflichten

Jedes Mitglied des Vorstands und Aufsichtsrates muss bestenfalls unverzüglich - spätestens in der Sitzung- gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands bzw. des Aufsichtsrates oder des jeweiligen Ausschusses Umstände offenlegen, die zu Interessenkonflikten führen können.

5. Umgang mit Interessenkonflikten

Der Aufsichtsrat hat die ihm gegenüber offengelegten oder ihm in anderer Weise zur Kenntnis gelangten Hinweise auf Interessenkonflikte zur Kenntnis zu nehmen und zu dokumentieren. Er hat zu entscheiden, ob Interessenkonflikte des einzelnen Mitglieds bestehen und auf welche Art und Weise mit ihnen umgegangen wird bzw. welche Maßnahmen zu ihrer Verhinderung, Lösung oder Abschwächung ergriffen werden. Das betreffende Mitglied hat sich bei solchen Sachverhalten der Mitwirkung an der Beratung und der Stimme zu enthalten.

Kommt der Aufsichtsrat zu dem Ergebnis, dass ein Interessenkonflikt bei einem Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglied vorliegt, hat sich dieses Mitglied unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und der vom Verwaltungsrat für geeignet gehaltenen Maßnahmen ggf. um dessen Auflösung zu bemühen.

Die Sparkasse sollte in Betracht ziehen, die Bundesanstalt über einen identifizierten Interessenkonflikt bei Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrates unter Angabe der ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung, Lösung oder Abschwächung dieses Interessenkonfliktes zu informieren, sofern es sich um einen Interessenkonflikt handelt, der sich **erheblich** auf die Beurteilung der Zuverlässigkeit auswirkt.

6. Organisatorische Vorkehrungen

Der Tagesordnungspunkt „Abfrage und Umgang mit Interessenskonflikten“ wird einmal jährlich im Aufsichtsrat und/oder im Personalausschuss behandelt und zur Kenntnis genommen.